#### Satzung

über den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) und deren Benutzung
- Niederschlagswassersatzung (NWS) - vom 08.05.2013

### Aufgrund

- der §§ 2, 5, 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777 ff.),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765),

wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wismar vom 08.05.2013 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen/Beantragung
- § 6 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses
- § 7 Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 8 Zutrittsrecht, Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 9 Grundstücksbenutzung
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zwangsmittel
- § 13 Gebühren und Kostenerstattung
- § 14 In-Kraft-Treten

# § 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtungen

(1) Der Zweckverband Wismar betreibt und unterhält, soweit er niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, nach Maßgabe dieser Satzung acht jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, und zwar die

1. Einrichtung I: für das Gebiet der Gemeinde Hornstorf

2. Einrichtung II: für das Gebiet der Gemeinde Bad Kleinen

3. Einrichtung III: für das Gebiet der Gemeinde Barnekow

4. Einrichtung IV: für das Gebiet der Gemeinde Bobitz

5. Einrichtung V: für das Gebiet der Gemeinde Dorf Mecklenburg

6. Einrichtung VI: für das Gebiet der Gemeinde Hohen Viecheln

7. Einrichtung VII: für das Gebiet der Gemeinde Metelsdorf

8. Einrichtung VIII: für das Gebiet der Gemeinde Lübow

- (2) Der ZvWis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Der Zweckverband Wismar entscheidet über Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie über den Zeitpunkt deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung. Ein Rechtsanspruch gegen den ZvWis auf Herstellung oder Beibehaltung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfassen jeweils die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, sowie offene und geschlossene Gräben, jeweils einschließlich ihrer technischen Nebenanlagen, soweit diese Anlagenteile entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung vom ZvWis benutzt werden, soweit nicht andere Zuständigkeiten vorgehen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung gehören jeweils auch die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZvWis und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich der ZvWis ihrer zur jeweiligen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (5) Zu den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zählen jeweils nicht
- die Grundstücksanschlüsse sowie die
- auf dem anzuschließenden Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich Kontrollschacht

Anlagen der Wasser- und Bodenverbände zählen ebenfalls nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Niederschlagswasserkanäle sind Rohrleitungen, Gräben oder Gerinne zur Ableitung und Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (3) Grundstücksanschluss ist die Verbindung, die erforderlich ist, um das Grundstück an die jeweilige öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung anzuschließen. Der Grundstücksanschluss beginnt jeweils an der Anschlussstelle und endet an der Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die ober- und unterirdischen baulichen Anlagen eines Grundstückes (z.B. Dachrinnen, Fallrohre, Hofabläufe, Leitungen, Rückhalteanlagen) einschließlich Kontrollschacht, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, soweit es sich nicht um Grundstücksanschlüsse handelt. Als Grundstücksentwässerungsanlage zählen auch befestigte Grundstücksflächen, welche oberirdisch im freien Gefälle Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung direkt oder indirekt einleiten.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (6) Einleiter sind diejenigen, die ihr Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleiten.
- (7) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer im grundbuchrechtlichen Sinn. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die öffentliche Niederschlagswasseranlage liegt in der Regel im öffentlichen Bauraum. Grundstücke im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft (als Anschlussberechtigte) sind den privaten Grundstücken gleich gesetzt. Sofern Teile einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf privaten Grundstücken bestehen, gilt die Anschlussstelle (Abzweig oder Schachtanschluss) als Öffentlichkeitsgrenze. Andernfalls gilt als Öffentlichkeitsgrenze grundsätzlich die straßenseitige Grundstücksgrenze.
- (9) Anschlussstelle ist die Einmündung des Grundstücksanschlusses in den Niederschlagswasserkanal bzw. die Stelle der oberirdischen Übergabe in die jeweilige öffentliche Einrichtung.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Geltungsbereich einer der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Grundstückseigentümer eines an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die jeweilige öffentliche Einrichtung zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Voraussetzung für das Anschluss- und Benutzungsrecht ist,
  - a) dass das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist, und
  - b) dass das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße unmittelbar verbunden ist oder ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.
- (4) Der Grundstückseigentümer eines Grundstücks nach § 2 Abs. 8 Satz 3 hat ein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn auf seinem Grundstück eine betriebsfertige öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung vorhanden ist.

# § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht nicht,
  - a) wenn die Beseitigung des Niederschlagswassers wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder
  - b) wenn eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- (2) Sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, kann das Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hergestellt oder eine bestehende geändert oder ergänzt wird.
- (4) Sämtliches Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und die Grundstücksanschlussleitung eingeleitet werden.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelten nachfolgende Einleitbedingungen und beschränkungen:

In die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung darf solches Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- 1. das in den Abwasserbeseitigungsanlagen beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- 2. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des ZvWis als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist.
- 3. die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,

Zu den mit dem Niederschlagswasser nicht einzuleitenden Stoffen zählen insbesondere:

- Stoffe, die die Niederschlagswasserkanäle verstopfen oder verkleben können oder Ablagerungen hervorrufen, wie z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Borsten, Lederreste, Fasern, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- und Gemüse verarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, Bitumen, Teer oder deren Emulsionen;
- feuergefährliche, explosionsfähige, radioaktive und andere Stoffe, welche die Niederschlagswasseranlage oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Tetrachlor-Kohlenstoff);
- 3. Niederschlagswasser, das geeignet ist, eine schädliche Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers zu bewirken;
- 4. pflanzen- oder bodenschädliches Niederschlagswasser;
- 5. Grund- und Kühlwasser, Meerwasser;
- 6. Abscheidegut aus Benzin- und Fettabscheidern;
- 7. Inhalte von Chemietoiletten:

- 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- 9. infektiöse Stoffe, Medikamente;
- 10. Schmutzwasser.
- (6) Der Einleiter hat dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist, oder wenn Störungen beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Niederschlagswassers verändern oder verändern können, auftreten.
- (7) Der ZvWis kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Mengen versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (8) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser unzulässiger Weise i. S. der Abs. 4 bis 7 in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, ist der ZvWis berechtigt, auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an der öffentlichen Einrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

# § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen/Beantragung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene gilt die Oberkante des Geländes im Bereich der Trassenführung des Niederschlagswasserkanals, soweit der ZvWis keine andere Rückstauebene für einzelne Netzabschnitte öffentlich oder dem Grundstückseigentümer gegenüber bekannt gibt.
- (2) Der ZvWis ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Einrichtung des ZvWis notwendig ist.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen des ZvWis sowie die Herstellung und die Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage sind zustimmungspflichtig und beim ZvWis zu beantragen.

- (4) Der ZvWis entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Der ZvWis kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Beseitigungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Zustimmung gemäß Abs. 3 wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZvWis schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Der ZvWis kann, abweichend von den Einleitbeschränkungen des § 4, die Zustimmung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilen.
- (7) Der ZvWis prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZvWis schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.
- (8) Die Zustimmung erlischt 3 Jahre nach Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wurde oder eine begonnene Ausführung länger als 3 Jahre eingestellt war.

## § 6 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

- (1) Jedes an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Sämtliche Arbeiten an den Grundstücksanschlüssen dürfen nur durch den ZvWis bzw. einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden. Sie werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.
- (3) Der ZvWis hat die Grundstücksanschlüsse zu unterhalten, und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich wurde.

### § 7 Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Das anzuschließende Grundstück wird durch den ZvWis an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen. Der ZvWis ist nur dann verpflichtet, den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an seine jeweilige öffentliche Einrichtung vorzunehmen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß und mangelfrei hergerichtet sowie die Zustimmung erteilt wurde.
- (2) Der ZvWis ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen. Nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessen Frist kann der ZvWis die Sicherheitsmängel selbst beseitigen. Für die dadurch entstehenden Kosten ist der Grundstückseigentümer ersatzpflichtig.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZvWis berechtigt, den Anschluss zu verweigern bzw. den Anschluss stillzulegen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

# § 8 Zutrittsrecht, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhaltebecken, Kontroll- und Prüfschächte, Reinigungsöffnungen und Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZvWis den Zutritt zum Grundstück einschließlich Gebäude zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer ist, soweit dies möglich und zumutbar ist, rechtzeitig vorher über den erforderlichen Zutritt zu benachrichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihren Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 2 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken nach Maßgabe dieser Regelung ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem ZvWis alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Gebühren und evtl. Ersatz- bzw. Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind sie verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers Aufschluss zu geben. Auf Verlangen des ZvWis sind umgehend aktuelle Unterlagen der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

### § 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Niederschlagswasser auf ihrem Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind und wenn das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung eines auf dem Grundstück vorhandenen Teils der öffentlichen Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der ZvWis zu tragen, soweit der betreffende Teil der öffentlichen Einrichtung nicht ausschließlich der Beseitiauna des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dient. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Verlegung von Teilen der öffentlichen Einrichtung zu tragen, wenn diese Teile ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder wenn diese Teile dinglich gesichert sind.

### § 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer und Einleiter. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung unberechtigt das Grundstück angeschlossen wird, schädliches Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen eingeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZvWis durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung oder ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen. Er hat den ZvWis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat insbesondere keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren, bei
  - Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines öffentlichen Pumpwerkes),
  - Auftreten von Mängeln und Schäden (z. B. Kanalbruch, Verstopfung) an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung,

- Überschwemmungsschäden aufgrund von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze),
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung (z. B. wegen Reinigungsarbeiten, Ausführung von Anschlussarbeiten),
- Störungen in den Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfall von Rückstausicherungen u.a.).

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V und § 134 Abs. 1 Nr. 17 LWaG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 erlassenen Einschränkungen des Benutzungsrechts zuwiderhandelt;
- b) entgegen § 4 Abs. 5 in die Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung Niederschlagswasser oder Stoffe einleitet, deren Einleitung unzulässig ist;
- c) das Grundstück, das an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen ist, nicht gemäß § 5 Abs. 1 mit der erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlage ausrüstet;
- d) entgegen § 5 Abs. 5 ohne Einverständnis des ZvWis mit der Herstellung oder Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, bevor die Zustimmung erteilt wurde:
- e) seine Grundstücksentwässerungsanlage anders ausführt, als in der gemäß § 5 Abs. 7 zugestimmten Form;
- f) entgegen § 7 Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht abnehmen oder die bei Abnahme festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beheben lässt;
- g) entgegen § 8 Abs. 2 den Beauftragten des ZvWis nicht ungehindert Zutritt im erforderlichen Umfang gewährt;
- h) entgegen § 8 Abs. 4 die angeforderten Auskünfte nicht erteilt; oder
- i) unbefugte Arbeiten an den öffentlichen Einrichtungen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 LWaG M-V im Einzelfall mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

### § 12 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 5.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt angewandt werden, bis die festgestellten Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 13 Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der ZvWis Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Herstellung, Änderung oder Beseitigung jedes ersten oder weiteren Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer dem ZvWis die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Weitere Anschlüsse sind auch solche Anschlüsse, die nach einer Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes zur niederschlagswasserseitigen Erschließung des neu gebildeten Grundstücks erforderlich werden. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme. Kostenerstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Versickerung von Niederschlagswasser im Zweckverband Wismar - Niederschlagswassersatzung (NSchlWS) - vom 20.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2011 außer Kraft.

Lübow, den 08.05.2013

Baasner

Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 08.05.2013

Baasner

Verbandsvorsteher

